



Friedhofstr. 59
88212 Ravensburg
Telefon 0160 - 4797960
info@mossakowski-stiftung.de
www.mossakowski-stiftung.de

MOSSAKOWSKI Stiftung - Friedhofstr. 59 - 88212 Ravensburg

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

14. Feb. 2024

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, Jürgen Mossakowski, vertrete die Mossakowski Stiftung und reiche hiermit einen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII bei Ihnen ein.

1. Allgemeine Informationen über die Mossakowski Stiftung:

- Name der Organisation: *Mossakowski Stiftung*
- Rechtsform: *Stiftung bürgerlichen Rechts*
- Gründungsdatum: *01.11.2017*
- Sitz der Organisation: *Friedhofstraße 59, 88212 Ravensburg*
- Telefonnummer: *0751-363470*
- Zielsetzung und Aufgaben: *Errichtung eines Bildungshub mit Startup-Atmosphäre hier in Ravensburg. Dieses bietet einen Raum für Experimente, digitales Gestalten und Lernen in den Bereichen digitale Medien und IT. Ziel ist es, Jugendliche mit einer Plattform zum Ausbau ihrer Soft- und digitalen Hardskills auf ihre Zukunft vorzubereiten. Das Projekt wird eng begleitet und unterstützt durch die Stadt Ravensburg.*

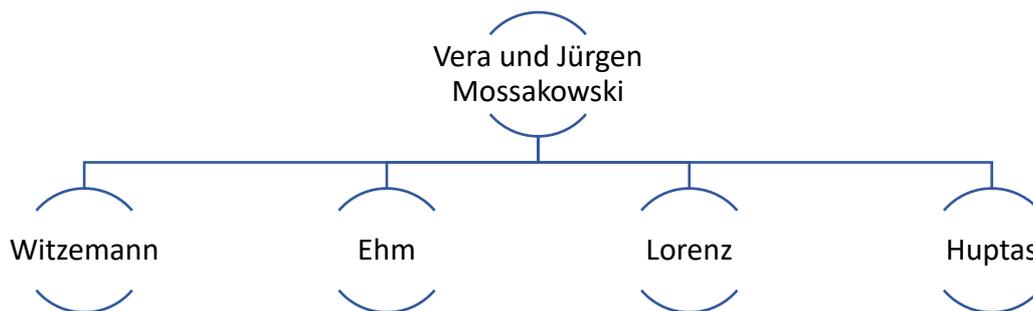
Spendenkonto: Kreissparkasse Ravensburg IBAN DE80 6505 0110 0101 300300 BIC SOLADES1RVB

Vorstand: Jürgen Mossakowski (Vorsitz), Vera Mossakowski, Mandy Scheftschik

Stiftungsrat: Dr. Manfred Schöner (Vorsitz), Dr. Martina Gropp-Meier, Frank-Ulrich Widmaier

2. Struktur und Organisation:

- Organigramm:



- Personal: Vier festangestellte Mitarbeiter

Name	Ausbildung	Tätigkeit
<i>Witzemann Alexander</i>	<i>BSc Interactive Systems and Video Games Design / MSc Games Programming</i>	<i>Senior Project Manager/ Produktmanagement und Programmdirektion</i>
<i>Ehm Lucas</i>	<i>Master of Education (M.Ed.)</i>	<i>Inhaltliche Konzeption und Ausarbeitung der schulischen Angebote; Lehrtätigkeit; Betreuung der Schülerinnen und Schüler</i>
<i>Lorenz Marie</i>	<i>Bachelor of Arts</i>	<i>Senior Project Manager, Administration - organisatorische Verwaltung und Aufbau der Lab Strukturen, Service Desk</i>
<i>Huptas Lukas</i>	<i>Mediendesigner Digital- und Printmedien</i>	<i>Community Management</i>

3. Konzept und Angebote im Bereich der Jugendhilfe:

- Pädagogisches Konzept: *dgtal fördert die Wissbegierde, eigenmotiviertes Arbeiten und die Schnittstelle zwischen Schule und Wirtschaft durch die Gestaltung innovativer Räume und enge Kooperationen mit ortsansässigen Schulen.*
- Angebote für Kinder und Jugendliche: *dgtal unterstützt die Neugierde, Belastbarkeit und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen. Wir tragen dazu bei, grundlegende Fähigkeiten für die Zukunft zu entwickeln, darunter Kommunikation, Zusammenarbeit, kritisches Denken und Kreativität. Das Lab schafft Möglichkeiten zum Experimentieren, um optimal auf kommende Herausforderungen vorbereitet zu sein.*

4. Finanzierung und Ressourcen:

- Finanzierung: *Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt € 250.000.*
- Ressourcen: *Ein Verbrauchsvermögen von € 750.000, um den Betrieb sicher zu stellen, liegt vor.*

5. Kooperationen und Vernetzung:

- Kooperationen: *RWU, DHBW, PH-Weingarten, Albert-Einstein-Gymnasium, Realschule Ravensburg, Gemeinschaftsschule Ravensburg*
- Vernetzung: *Landesmedienzentrum, VHS-Ravensburg, Stadt Ravensburg*

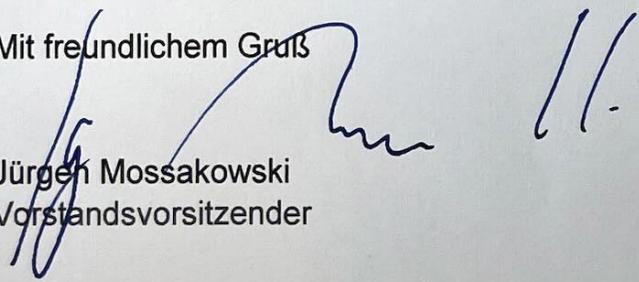
6. Abschluss und Unterlagen:

Wir sind davon überzeugt, dass die Mossakowski Stiftung aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung, ihres Engagements und ihrer qualifizierten Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Jugendhilfe leisten kann. Wir reichen daher diesen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ein und stehen selbstverständlich für weitere Informationen oder Gespräche zur Verfügung.

Im Anhang finden Sie die erforderlichen Unterlagen, darunter auch Satzung, Organigramm, Jahresberichte und weitere relevante Dokumente.

Wir danken Ihnen im Voraus für die sorgfältige Prüfung unseres Antrags und stehen bereit, um etwaige Ergänzungen oder Fragen zu klären.

Mit freundlichem Gruß



Jürgen Mossakowski
Vorstandsvorsitzender

Projektoutline: Bildungsprojekt dgtaI

dgtaI – ausgesprochen wie engl. digital [ˈdɪdʒɪtəl] – steht für einen Bildungshub mit Startup-Atmosphäre: das **dgtaI Lab**.

Hier in Ravensburg wird es Raum für Experimente, digitales Gestalten und Lernen in den Bereichen digitale Medien und IT bieten, um Jugendliche mit einer Plattform zum Ausbau ihrer Soft- und digitalen Hardskills auf ihre Zukunft vorzubereiten.

dgtaI ist ein Bildungsprojekt der Mossakowski Stiftung, begleitet durch die Stadt Ravensburg.

Angebote für Lernende

Lernenden ab 12 Jahren wird das **dgtaI Lab** in ihrer Freizeit mit

- professionellem Equipment,
- vielseitigen Workshopangeboten und
- zur begleiteten Nutzung für freie Einzel- und Teamangebote

offenstehen.

Angefangen bei den Basics können sich Schüler:innen geleitet von ihren individuellen Interessen schrittweise Wissen zu zahlreichen Medien- und Digitalthemen aneignen und Erfahrung sammeln. Fortgeschrittene sollen die Möglichkeiten und die Unterstützung zur Umsetzung eigener Ideen bekommen.

Gemeinsam sollen Lernende Problemstellungen analysieren, Lösungsansätze erarbeiten, Projektaufgaben managen sowie aktuelle Techniken und Technologien verstehen und anwenden.

Nach einer erfolgreichen Testphase sind auch Angebote für eine jüngere Zielgruppe geplant.

Angebote für Lehrende

Lehrenden an Schulen in Ravensburg ermöglichen wir, das **dgtaI Lab** im Schulunterricht für mit dem Bildungsplan abgestimmte projektbasierte Unterrichtsformate zu nutzen.

Sie erhalten Zugang zu

vorgefertigten Lehr- und Lernmaterialien zur optionalen Verwendung und

die Möglichkeit, am digitalen Puls der Zeit neue Bildungsformate mitzugestalten und zu veranstalten.

Um das **dgtaI Lab** im schulischen Kontext optimal zu nutzen, bereiten wir Sie vor und unterstützen Sie in Form von

- Onboardings,
- Modell-Workshops,
- Softwareschulungen und
- unserem Onsite-Tech-Support zur technischen Problemlösung vor Ort.

Schwerpunkte

Vorrangig fokussiert **dgtaI** mit der Gesamtheit an Angeboten fünf Schwerpunkte:

- Perspektiven und Möglichkeiten durch Austausch und Kooperation
- Digitalkompetenz und kompetente Mediennutzung
- Lern-, Sozial- und Lebenskompetenz
- Interessenfindung
- Bildungsberatung und Berufsorientierung

Als Plattform für Kooperationen fördert **dgtaI** sowohl die schul- und schulartübergreifende Zusammenarbeit als auch die Einbindung außerschulischer Partner und Unternehmen, um Zugänge und Austausch zu ermöglichen. Dadurch wird ein Ort für vielgestaltige Projekte, Gruppenangebote, Fortbildungen und Seminare geschaffen.

1. Projektbeschreibung

1.1. Vision

dgital strebt an, sich als die regionale Plattform für MINT-Bildung in Ravensburg zu etablieren. Sie bringt städtische und nicht-städtische Schulen zusammen, bindet außerschulische Partner ein und fördert vielfältige Kooperationen. Ziel ist es, Digitalkompetenz zu bündeln, auszubauen und einer breiten Zielgruppe zugänglich zu machen. dgital fördert den konstruktiven Austausch, den Brückenbau zwischen Theorie und Praxis sowie die Entdeckung digitaler Technologien und Anwendungsfelder.

Ein nutzerorientierter Ansatz und projektbasierte Lehr- und Lernformate bieten eine innovative Lernumgebung mit Start-up-Charakter. Sie tragen zur Entwicklung von Soft und Hard Skills bei. Das Lernkonzept umfasst Angebote für Anfänger, bis Fortgeschrittene und ermöglicht eine flexible Nutzung.

Inhaltlich konzentriert sich dgital auf digitale Technologien, Digital Content Creation und Softwareentwicklung. Die Verbindung von Analogem und Digitalem sowie fächerübergreifende Anwendungsformen sind zentrale Elemente. Die Förderung kompetenter Mediennutzung ist von hoher Bedeutung, ergänzt durch bildungsberatende und berufsorientierende Inhalte.

dgital fördert die Wissbegierde, eigenmotiviertes Arbeiten und die Schnittstelle zwischen Schule und Wirtschaft durch die Gestaltung innovativer Räume und enge Kooperationen mit ortsansässigen Schulen.

1.2. Schwerpunkte

1.2.1. Austausch und Kooperation

dgital richtet sich an eine breite Zielgruppe, einschließlich Jugendlicher, Kindern ab Grundschulalter, Lehrkräften, Referenten aus der Wirtschaft und Netzwerkpartnern. Sie schafft einen Rahmen für Dialog, Kreativität und Wissensaustausch und fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit. Die Stärkung der Schnittstelle zwischen Schule und Wirtschaft eröffnet neue berufliche Perspektiven.

Bei dgital spielt die Überbrückung von schulischen Strukturen und digitalen Entwicklungen eine wichtige Rolle. Zusammenarbeit und Unterstützung sind zentral für die Konzeption von Angeboten und benutzerkonzipierten Gruppenprojekten.

dgital bietet vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung, von selbstkonzipierten Workshops bis zur Funktion als Projektsupervisor.

1.2.2. Digitalkompetenz und Mediennutzung

Digitale Medien sind von großer Bedeutung in der heutigen Welt. dgital vermittelt digitale Kompetenzen und fördert eine kompetente Mediennutzung. Sie ermöglicht kritische Auseinandersetzung mit digitalen Technologien und bietet eine Plattform zur Diskussion.

1.2.3. Lern-, Sozial- und Lebenskompetenz

dgital fördert Wissbegierde, Resilienz und Eigenständigkeit. Sie trägt zur Entwicklung zentraler Zukunftskompetenzen wie Kommunikation, Kollaboration, kritisches Denken und Kreativität bei. Sie bietet Raum zum Experimentieren, um auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet zu sein.

1.2.4. Interessensfindung

dgital hilft Interessenten, neue Interessensgebiete und Anwendungspotenziale im Bereich MINT-Bildung zu entdecken. Sie verknüpft Analoges mit Digitalem und Theorie mit Praxis, wodurch sie zur Entfaltung neuer Interessen beiträgt.

1.2.5. Bildungsberatung und Berufsorientierung

dgital unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der Wahl ihres Bildungsweges und Berufes mit digitaltechnologischem Bezug. Sie stärkt die Verbindung zwischen Sekundarstufe und dem weiteren Bildungs- und Berufsweg im MINT-Bereich.

Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals nach § 72a SGB VIII

1. Einleitung

Gemäß § 8a SGB VIII obliegt es allen Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, den Schutzauftrag dbei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Dieser Paragraph verpflichtet dazu, Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen, zu handeln und bei Bedarf das Jugendamt einzuschalten. Gleichzeitig ist gemäß § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass das Personal (haupt- und ehrenamtlich) über die notwendige persönliche Eignung verfügt, um die Schutzpflicht wirksam umzusetzen.

2. Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

a. Schulungen und Fortbildungen:

- Regelmäßige Schulungen des Personals zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und entsprechenden Handlungsstrategien.
- Teilnahme an externen Fortbildungen, um aktuelle Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes zu berücksichtigen.

b. Implementierung von Schutzkonzepten:

- Entwicklung und Umsetzung von internen Schutzkonzepten, die präventive Maßnahmen und Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beinhalten.
- Sicherstellung einer transparenten und vertraulichen Kommunikation innerhalb des Teams, um einen effektiven Informationsaustausch zu gewährleisten.

c. Fallbesprechungen:

- Regelmäßige Fallbesprechungen, in denen konkrete Situationen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, analysiert und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.
- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung festlegen.

d. Kooperation mit dem Jugendamt:

- Aufrechterhaltung einer engen Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt, um eine effektive Zusammenarbeit im Schutz von gefährdeten Kindern zu gewährleisten.
- Bei Bedarf zeitnahe Meldung von möglichen Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt.

3. Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII

a. Einstellungsverfahren:

- Klare Kriterien für die Auswahl von Personal (haupt- und ehrenamtlich) festlegen, um sicherzustellen, dass die persönliche Eignung vorhanden ist.
- Einholung von erweiterten Führungszeugnissen und gegebenenfalls weiteren relevanten Unterlagen im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

b. Regelmäßige Überprüfung der persönlichen Eignung:

- Durchführung regelmäßiger Evaluationsgespräche, um die persönliche Eignung des Personals kontinuierlich zu überprüfen.
- Gezielte Unterstützung und Weiterbildung für das Personal, um die persönliche Eignung aufrechtzuerhalten und zu stärken.

c. Supervision und kollegiale Beratung:

- Einrichtung von Supervisionsangeboten und Möglichkeiten zur kollegialen Beratung, um das Personal in schwierigen Situationen zu unterstützen und die persönliche Eignung zu fördern.

4. Fazit

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals nach § 72a SGB VIII sind zentrale Elemente für die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes. Durch konsequente Schulungen, die Implementierung von Schutzkonzepten, regelmäßige Fallbesprechungen, enge Kooperation mit dem Jugendamt sowie gezielte Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Eignung wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung optimal geschützt und betreut werden.

Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Ich, [Name des Unterzeichners], erkläre hiermit meine Selbstverpflichtung zur umfassenden Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Mir ist bewusst, dass meine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darstellt, und ich verpflichte mich zu folgenden Grundsätzen:

1. Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII:

1.1 Ich erkenne die Bedeutung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an und nehme meine Verantwortung als Angestellter ernst.

1.2 Ich verpflichte mich dazu, aufmerksam auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu achten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu schützen.

1.3 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werde ich unverzüglich die dafür vorgesehenen Meldewege innerhalb der Organisation nutzen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden informieren.

2. Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal nach § 72a SGB VIII:

2.1 Ich bin mir der Bedeutung von persönlich geeignetem Personal für die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bewusst.

2.2 Ich verpflichte mich dazu, sicherzustellen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in meiner Verantwortung stehen, über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Eignung für ihre jeweilige Tätigkeit verfügen.

2.3 Bei der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werde ich sorgfältig darauf achten, dass diese die notwendigen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfüllen.

3. Fortbildung und Sensibilisierung:

3.1 Ich werde regelmäßig an Fortbildungen und Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie zur Förderung persönlicher Eignung teilnehmen, um meine Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.2 Ich strebe eine offene und sensibilisierte Kommunikation innerhalb des Teams an, um ein Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu fördern.

4. Dokumentation und Transparenz:

4.1 Ich verpflichte mich dazu, alle relevanten Vorfälle, Beobachtungen und getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag und der Sicherstellung persönlich geeigneten Personals angemessen zu dokumentieren.

4.2 Ich unterstütze eine transparente Kommunikation innerhalb der Organisation, um das Vertrauen aller Beteiligten in die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu stärken.

Mir ist bewusst, dass die Einhaltung dieser Selbstverpflichtungserklärung essentiell für die Sicherheit und das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen ist. Im Falle von Verstößen gegen diese Selbstverpflichtungserklärung bin ich bereit, die Konsequenzen zu tragen, die in den internen Regelungen der Organisation vorgesehen sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Mossakowski Stiftung

**Amt für Bildung, Soziales
und Sport**

Neues Rathaus
Seestraße 9
88214 Ravensburg
Tel.-Zentrale 0751 82-0
www.ravensburg.de

Stefan Goller-Martin
Zimmer S7.2.01

Telefon 0751 82-2300
stefan.goller-martin@ravensburg.de

06.02.2024

Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Mossakowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir aus Sicht der Stadt Ravensburg Ihr Engagement für die Kinder- und Jugendarbeit in Ravensburg.

Die Stiftung engagiert sich auf vielfältige Weise. Herausheben möchten wir den Einsatz, die Unterstützung und die Entwicklung von Angebotsformaten für die städtischen Schulen im digitalen Bereich. Die Angebote werden gemeinsam mit den Schulen entwickelt, getestet und zum regelmäßigen Einsatz gebracht. Die Durchführung soll in den Schulen sowie hauptsächlich im gerade neu entstehenden digitalen Bildungshub dgtal Ravensburg erfolgen. Lehrkräfte an Schulen werden mit Fortbildungsmaßnahmen bei der Nutzung unterstützt.

Neben dem Angebot für Schulen werden schwerpunktmäßig offene Formate für junge Menschen entwickelt und bereitgestellt. Eine enge Kooperation mit den Angeboten der städtischen Kinder- und Jugendarbeit wird erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Goller-Martin
Amtsleiter für Bildung, Soziales und Sport

Öffnungszeiten

Mo, Mi und Do 9 bis 12 Uhr
Mo und Do 14 bis 16 Uhr

Bus, Auto

H Marienplatz
H Kornhaus
P6 Parkdeck Oberamtei

Bankverbindungen

KSK Ravensburg
IBAN
DE45 6505 0110 0048 0002 06
BIC
SOLADES1RVB

Voba Ravensburg

IBAN
DE63 6309 0100 0300 3000 00
BIC
ULMVDE66

Stiftungssatzung

SATZUNG DER MOSSAKOWSKI STIFTUNG MIT DEM SITZ IN RAVENSBURG

§ 1

Vorbemerkungen

Der Gründung der Mossakowski Stiftung in Ravensburg liegt das Motiv der Stifter, des Herrn Jürgen Mossakowski, geb. am 18.04.1960, derzeit wohnhaft Friedhofstr. 59, 88212 Ravensburg, und dessen Ehefrau, Frau Vera Mossakowski, geborene Ebeler, geb. am 17.02.1962, derzeit wohnhaft Friedhofstraße 59, 88212 Ravensburg, zu Grunde, dass die Erziehung, die Ausbildung und die Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch die frühkindliche Förderung, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens inklusive der Gesundheitsforschung und Gesundheitspflege sowie der Gesundheitsvorsorge von zentraler Bedeutung für das Gemeinwohl, die Zukunftsfähigkeit einer jeden Gemeinschaft und für den Frieden der Welt sind. Im Hinblick hierauf möchten die Stifter durch die Gründung und Tätigkeit der Mossakowski Stiftung erreichen, dass das Ausbildungsniveau und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie das Gesundheitswesen verbessert werden.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name:
Die Stiftung führt den Namen „Mossakowski Stiftung“.
2. Sitz:
Die Stiftung hat ihren Sitz in Ravensburg, Kreis Ravensburg, Baden-Württemberg, Deutschland.

3. Rechtsform:

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts, errichtet nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

4. Geschäftsjahr:

- a) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- b) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke der Stiftung sind:

- a) Die Förderung der Erziehung und Ausbildung sowie die sonstige Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch die frühkindliche Förderung, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weltweit.
- b) die Förderung des Gesundheitswesens, der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsforschung weltweit.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Bzgl. Stiftungszweck gemäß Ziff. 1 a):
 - Zuwendungen an Kinder und Jugendliche zur Anschaffung von Lernmitteln;
 - Unterstützung von allgemeinbildenden Schulen für Kinder und Jugendliche;
 - Gewährung von Stipendien an Kinder und Jugendliche;
 - Durchführung von eigenen Projekten der Stiftung, die den Stiftungszweck verfolgen;
 - Unterstützung von Kindergärten zur Förderung des Lesens, Rechnens und sonstiger Lernaktivitäten von Kindern;
 - Unterstützung von Einrichtungen, die Nachhilfe für Kinder und Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besuchen, anbieten;
 - Unterstützung von sonstigen vorschulischen Maßnahmen, die die Lernfähigkeit von Kindern fördern;
 - Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sowie Unterstützung von Einrichtungen, Vereinigungen und Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen, zur Förderung der



künstlerischen, kulturellen und musischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;

- Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sowie Unterstützung von Einrichtungen, Vereinigungen und Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen, zur Förderung der ethischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Unterstützung von vorschulischen und schulischen Maßnahmen, die der Entwicklung von Stärken und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen;
- Unterstützung von Maßnahmen, die die Übergänge zwischen Kindergarten und Schule sowie zwischen verschiedenen allgemeinbildenden Schulen (z.B. Realschule und Gymnasium) für Kinder und Jugendliche fördern;
- Die Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe von einschlägigen Publikationen und Veröffentlichungen;
- Die Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, von Projekten anderer Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, die unter den Stiftungszweck fallen;
- Die Vergabe von Forschungsaufträgen.

b) Bzgl. Stiftungszweck gemäß Ziff. 1 b):

- Unterstützung von öffentlichen Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens;
- Unterstützung von sonstigen Aktivitäten, die der Gesundheitsvorsorge, Heilungsprozessen und dem Gesundheitserhalt sowie dem Gesundheitswesen dienen;
- Die Förderung alternativer Heilungsmethoden;
- Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Die Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe von einschlägigen Publikationen und Veröffentlichungen.
- Die Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, von Projekten anderer Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen die unter den Stiftungszweck fallen;

3. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung im Einzelnen die Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.
4. Im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke sind die steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.



6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
8. Die Stiftung kann ihren gemeinnützigen Zweck unmittelbar selbst verwirklichen und hierfür auch Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Steuerunschädliche Betätigungen im Sinne des § 58 AO sind zulässig, insbesondere können die Stiftungszwecke auch gemäß § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der von der Stiftung verfolgten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 4 Dauer

Die Stiftung wird auf Dauer, somit auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem, von den Stiftern im Rahmen des Stiftungsgeschäftes jeweils zur Hälfte in die Stiftung eingebrachten Vermögens:

€ 1.000.000,-- (in Worten eine Million Euro)

2. Das Stiftungsvermögen besteht zum Teil aus einem Vermögen, welches ungeschmälert zu erhalten ist, dem Grundstockvermögen, und zum Teil aus einem Vermögen, welches zum Verbrauch bestimmt ist, dem Verbrauchsvermögen.

a. Grundstockvermögen:

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauerhaft möglichst ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.

Das Grundstockvermögen ist vom sonstigen Vermögen der Stiftung gesondert zu verwalten und als gesondertes Vermögen auszuweisen.

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus:

€ 250.000,00- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

b. Verbrauchsvermögen:

aa) Das Verbrauchsvermögen der Stiftung darf zur Erfüllung der Stiftungszwecke verbraucht werden, wobei jährlich höchstens 9,5 % des bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Verbrauchsvermögens verbraucht werden darf.

Das jeweils verwendbare Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge / Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens, die nicht auf dem Verbrauch des Vermögens beruhen.

Soweit entsprechende Beträge in einem Jahr nicht ausgeschöpft, d.h., nicht verbraucht werden, dürfen diese in die Folgejahre übertragen und in diesen verbraucht werden.

ab) Nach der Errichtung der Stiftung können in das Verbrauchsvermögen der Stiftung von den Stiftern oder von Dritten getätigte Zuwendungen ohne Berücksichtigung der vorgenannt unter § 5 Ziff. 2 b. aa) S. 1 aufgeführten Höchstgrenze für die Stiftungszwecke verbraucht werden.

ac) Das Verbrauchsvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus:

€ 750.000,00 (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

3.

a) Umschichtungen des Stiftungsvermögens (Verkauf von Immobilien etc.) sind zulässig, jedoch nicht zwischen Grundstockvermögen und Verbrauchsvermögen. Insoweit sind auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Gesichtspunkte zu beachten.

b) Unternehmens-, Geschäfts- und Gesellschaftsanteile, auch Anteile an der CHG Meridian AG, Franz-Beer-Straße 111, 88250 Weingarten bzw. deren Rechtsnachfolger, deren Inhaber die Stiftung ist, gleich worauf der Erwerb beruht, auch soweit dieser auf einer Übertragung (durch lebzeitige oder letztwillige Verfügungen) durch die Stifter beruht, dürfen teilweise oder gänzlich

veräußert werden oder diese in ein anderes Unternehmen bzw. eine andere Gesellschaft eingebracht werden.

Bezüglich entsprechender Unternehmens-, Geschäfts- und Gesellschaftsanteile darf auch eine Änderung der Rechtsform, gleich welcher Art, bzw. eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden bzw. solchen zugestimmt werden.

Hinsichtlich vorgenannter Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen sind auch betriebswirtschaftliche und steuerliche Gesichtspunkte zu beachten.

- c) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften sind die zuständigen Stiftungsorgane berechtigt, Gewinne aus Umschichtungen des Stiftungsvermögens anzusparen (Umschichtungsrücklage) oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

4. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Vermögen der Stiftung zu, sofern diese hierzu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen, wobei die Entgegennahme einer Zustiftung der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Entsprechend den Bestimmungen des Zuwendenden sind die Vermögenszuwendungen teilweise oder gänzlich entweder dem Grundstockvermögen oder dem Verbrauchsvermögen der Stiftung zuzuordnen. Erfolgt keine Bestimmung des Zuwendenden, erfolgt die Zuordnung in das Verbrauchsvermögen der Stiftung.

§ 6

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen ihres Vermögens, aus dem Verbrauch ihres Verbrauchsvermögens, soweit nach dieser Satzung und den steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, zulässig, sowie aus Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden etc.), soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens in Form des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuzuordnen sind, sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Gleiches gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, eine zeitnahe unmittelbare Verwendung nicht erforderlich ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob er die Erträge des Stiftungsvermögens für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet oder in das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen oder Verbrauchsvermögen) zu dessen Erhaltung oder Erhöhung im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen, insbesondere nach der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, einbringt.

Rücklagen dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

3. Die Stiftung ist berechtigt, Rücklagen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu bilden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Erträge über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Mitteln der Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich, sei es auf Grund dieser Satzung, auf Grund rechtlicher Vorschriften oder auf Grund Anordnung des jeweils Zuwendenden, dem Stiftungsvermögen der Stiftung zugewiesen sind, zu bestreiten.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) Stiftungsvorstand
 - b) Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge der Stiftung verpflichtet.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich als deren gesetzlicher Vertreter. Soweit einer der Stifter der Vorstandsvorsitzende ist, ist er einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln, wobei eines der handelnden Vorstandsmitglieder der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein muss.

2.
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Stiftungszwecke nachhaltig erfüllt werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- Die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Vergabe des Verbrauchsvermögens zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gegebenenfalls nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Verwaltungsrichtlinien,
- Die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
- Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Stiftung und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten der Stiftung (Förderveranstaltungen usw.),
- Die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand berechtigt, Dritte zu marktüblicher Vergütung mit den Angelegenheiten der Verwaltung des Vermögens der Stiftung zu beauftragen.

Vom Stiftungsrat erlassene Verwaltungsrichtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind vom Vorstand zu beachten.

- b) Zu folgenden Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, benötigt der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - Die Aufnahme von Darlehen durch die Stiftung;

- Die Gewährung von Darlehen durch die Stiftung;
- Der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
- Die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last oder einer Auflage verknüpft sind;
- Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken der Stiftung;
- Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen gemäß § 5 Ziff. 3 b)
- Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen, mit Ehegatten oder Lebenspartnern von Mitgliedern von Stiftungsorganen, sowie mit Verwandten von Mitgliedern von Stiftungsorganen;

Unberührt bleibt ein etwaiges Erfordernis der Genehmigung der vorgenannten Angelegenheiten durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Der Stiftungsvorstand hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und die diesbezüglichen Belege zu sammeln sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
4. Der Stiftungsvorstand hat bis zum 31.03. des folgenden Geschäftsjahres für den Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen und dem Stiftungsrat bis zu vorgenannter Frist (31.03.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Nach Prüfung und Feststellung dieser hat der Vorstand diese der Stiftungsbehörde bis zum 01.07. vorzulegen (§ 9 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg).

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, die Jahresrechnung (Jahresabschluss), die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dergleichen) erstellen zu lassen.

5. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen bis zur vorgenannten Frist dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Für das Jahr der Gründung der Stiftung gilt die Frist bis fünf Monate nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
6. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands bestimmt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt, Wiederbestellungen sind, auch mehrfach, zulässig. Soweit einer der Stifter zum Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt ist, auch, soweit er sich selber bestellt bzw. durch übereinstimmende Erklärung beider Stifter bestellt wurde,

wird er auf die Dauer seiner Lebenszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt, vorbehaltlich des Rechtes der Niederlegung des Amtes gemäß Ziff. 11.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig zum Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt werden.

7.

- a) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden von den Stiftern bestellt. Zu Lebzeiten der Stifter sind diese berechtigt, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen, wobei sie auch sich selber zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellen können.

Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes kann von den Stiftern nur persönlich erfolgen, nicht jedoch durch einen Bevollmächtigten und / oder einen rechtlichen Betreuer.

Zu Lebzeiten beider Stifter erfolgt die Bestellung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes durch übereinstimmende schriftliche Erklärung beider Stifter gegenüber dem zu bestellenden Mitglied des Stiftungsvorstandes. Macht einer der Stifter nicht innerhalb der nachfolgend unter b) aufgeführten Frist von 8 Wochen von seinem diesbezüglichen Recht (wirksam) Gebrauch, so ist die Erklärung des anderen Stifters maßgeblich.

Nach dem Ableben eines der Stifter ist die entsprechende schriftliche Erklärung des noch lebenden Stifters maßgeblich. Ziff. 6 S. 5 gilt auch bezüglich der Person der Stifter.

- b) Machen die / macht der Stifter nicht innerhalb von acht Wochen, nachdem ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, hinsichtlich der diesbezüglichen vakanten Position von ihrem / seinem Recht zur Bestellung eines neuen Mitgliedes des Stiftungsvorstandes (wirksam) Gebrauch, so erlischt ihr / sein diesbezügliches Recht, jedoch nur bezogen auf die konkrete Bestellung des neuen Mitgliedes, und das neue Mitglied des Stiftungsvorstandes wird durch den Stiftungsrat bestellt.

- c) Nach dem Ableben beider Stifter werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat bestellt.

8. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit nachfolgend nicht Anderweitiges bestimmt ist. Zu Lebzeiten der Stifter sind diese berechtigt, den Stiftungsvorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu bestimmen, wobei sie auch sich selber bestimmen können. Ziff. 7. a) gilt entsprechend. Machen die / macht der Stifter von ihrem / seinem diesbezüglichen Recht nicht innerhalb von acht Wochen nach Vakanz des Amtes des Stiftungsvorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter (wirksam) Gebrauch, so erlischt ihr / sein diesbezügliches Bestimmungsrecht, jedoch nur bezogen auf die konkrete Bestellung, und es gilt Ziff. 8. S. 1.

9. Die Wahl des Stiftungsvorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

10. Der stellvertretende Stiftungsvorstandsvorsitzende führt den Vorsitz ausschließlich im Falle der Verhinderung des Stiftungsvorstandsvorsitzenden.
11. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch dessen Ableben, durch Abberufung gemäß Ziff. 12., nach Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat zulässig ist, sowie mit Vollendung des 75. Lebensjahres des Vorstandsmitglieds. Im Falle des Ablaufes der Amtszeit bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, in den übrigen Fällen nur auf schriftliches Ersuchen des Stiftungsrates. Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor der Wahl seines Nachfolgers aus dem Amt ausscheidet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes entsprechend bis zur Ergänzung.
12. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheiden beide Stifter, soweit sie beide Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind, ist nur ein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates, entscheidet dieser über die Abberufung. Ansonsten entscheidet über die Abberufung der Stiftungsrat.
Unberührt bleiben die Rechte der Stiftungsaufsichtsbehörde.
13. Soweit ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit entsprechend Ziff. 7 ein Ersatzmitglied bestellt.
14. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz sachdienlicher und nachgewiesener Auslagen.
Stiftungsvorstandsmitglieder erhalten auf ihren Antrag hin eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Form einer Pauschale zuzüglich diesbezüglich anfallender Umsatzsteuer, wenn die laufenden Geschäfte der Stiftung die Befassung der Stiftungsvorstandsmitglieder über den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus erforderlich macht.
Die Entscheidung, ob eine entsprechende angemessene Tätigkeitsvergütung an die Stiftungsvorstandsmitglieder gezahlt wird und wie hoch die entsprechende angemessene Pauschale ist, treffen beide Stifter, soweit sie Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind. Ist nur einer der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates, trifft dieser die Entscheidung.
Ansonsten trifft die Entscheidung der Stiftungsrat.
15. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens einmal im Halbjahr schriftlich unter schriftlicher Mitteilung



der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weiterhin ist der Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter, unter schriftlicher Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte es verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines von ihnen bis zu Beginn der Sitzung den Ladungsfehler rügt.

16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung (bzw. nach Heilung etwaiger Ladungsfehler) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
17. Soweit in der Satzung nicht abweichend geregelt, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit beide Stifter Mitglieder des Vorstandes sind, bedarf ein Beschluss des Vorstandes zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung mindestens eines der Stifter. Soweit nur einer der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, bedarf ein Beschluss des Vorstandes zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Stifters.
18. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in dessen Sitzungen gefasst. Soweit alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen, kann ein Beschluss des Vorstandes auch schriftlich gefasst werden (Umlaufverfahren). Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 11 und § 12 dieser Satzung.
19. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied auf Grund schriftlich erteilter Vollmacht, die im Original in der Sitzung vorzulegen ist, vertreten lassen. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung durch eine Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, ist nicht zulässig.
20. Soweit der Vorstand nicht im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fasst, ist eine Stimmabgabe grundsätzlich nur durch in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglieder oder ordnungsgemäß vertretene Mitglieder möglich.
Eine Stimme kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige elektronische oder durch telefonische Übermittlung abgegeben werden, wenn alle in der entsprechenden Sitzung des Vorstandes anwesenden Mitglieder des Vorstandes vor der entsprechenden Beschlussfassung diesem Verfahren schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 11 und § 12 dieser Satzung.
21. Der Vorstand hat über die von ihm gefassten Beschlüsse Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren



Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

Dem Stiftungsrat steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Beschlüsse bzw. Niederschriften des Stiftungsvorstandes zu.

22. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf, soweit beide Stifter Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind, der schriftlichen Zustimmung beider Stifter, soweit nur einer der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, dessen schriftlicher Zustimmung.

23. Der Vorstand ist berechtigt, für die Stiftung einen Geschäftsführer, auch mit den Rechten nach § 30 BGB, zu bestellen.

Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied der Stiftungsorgane sein.

Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses aus. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat hat, solange einer der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, folgende Aufgaben:

a) Prüfung und Feststellung des der vom Stiftungsvorstandes erstellten Jahresrechnung (Jahresabschluss) nebst Vermögensübersicht sowie erstellten Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke;

b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Ziff. 7 und Ziff. 12;

c) Beratung des Stiftungsvorstandes;

d) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand für das jeweilige Geschäftsjahr erstellten Haushaltsplanes;

e) Zustimmung zu Angelegenheiten gemäß § 8 Ziff. 2 b).

2. Ist keiner der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes, hat der Stiftungsrat neben den unter § 9 Ziff. 1 aufgeführten Aufgaben folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Mittelverwendung der Stiftung;
 - b) Der Erlass von Verwaltungsrichtlinien zur Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - c) Der Erlass von Anlagerichtlinien bezüglich des Vermögens der Stiftung;
 - d) Die Auswahl und Beauftragung eines Abrechnungsprüfers;
3. Soweit dem Stiftungsrat aufgrund dieser Satzung weitere Rechte als in § 9 Ziff. 1. und 2. aufgeführt, zukommen, bleiben diese unberührt.
 4. Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch schriftlichen Beschluss, in dem das jeweils betroffene Rechtsgeschäft konkret aufzuführen ist, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
 5. Der Stiftungsrat ist nicht zur Vertretung der Stiftung (außergerichtlich / gerichtlich) berechtigt.
 6. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied den pädagogischen Berufen und ein Mitglied den Berufen des Gesundheitswesens oder der Gesundheitsforschung angehören soll.
 7. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, Wiederbestellungen sind, auch mehrfach, zulässig.
Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nicht gleichzeitig zum Mitglied des Stiftungsrates bestellt werden.
 8. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern bestellt.
Ein Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds des Stiftungsrates wird in Form der Zuwahl (Kooptation) durch Beschluss der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt, soweit nachstehend nicht Anderweitiges bestimmt ist.
Das Mitglied für den ein Nachfolger gewählt wird, darf, soweit es noch amtierendes Mitglied des Stiftungsrates ist, an der Wahl mitwirken. Soweit das Mitglied, für den ein Nachfolger gewählt wird, nicht mehr amtierendes Mitglied des Stiftungsrates ist, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend bis zur Ergänzung.
Zu Lebzeiten der Stifter sind diese berechtigt, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, wobei sie auch sich selber zu Mitgliedern des Stiftungsrates bestellen können.
Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates kann von den Stiftern nur persönlich erfolgen, nicht jedoch durch einen Bevollmächtigten und / oder einen rechtlichen Betreuer.



Zu Lebzeiten beider Stifter erfolgt die Bestellung eines Mitgliedes des Stiftungsrates durch übereinstimmende schriftliche Erklärung beider Stifter gegenüber dem zu bestellenden Mitglied des Stiftungsrates. Macht einer der Stifter nicht innerhalb der nachfolgend unter b) aufgeführten Frist von 8 Wochen von seinem diesbezüglichen Recht (wirksam) Gebrauch, so ist die Erklärung des anderen Stifters maßgeblich.

Nach dem Ableben eines der Stifter ist die entsprechende schriftliche Erklärung des noch lebenden Stifters maßgeblich.

Ziff. 7 Satz 2 gilt auch bezüglich der Person des Stifters.

Machen die / Macht der Stifter nicht innerhalb von acht Wochen, nachdem ein Mitglied aus dem Stiftungsrat ausgeschieden ist, hinsichtlich der diesbezüglichen vakanten Position von ihrem / seinem Recht zur Bestellung eines neuen Mitgliedes des Stiftungsrates (wirksam) Gebrauch, so erlischt ihr / sein diesbezügliches Recht, jedoch nur bezogen auf die konkrete Bestellung, und es gilt Ziff. 8 S. 2..

9. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit nachfolgend nicht Anderweitiges bestimmt ist. Zu Lebzeiten der Stifter sind diese berechtigt, den Stiftungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Stiftungsratsmitglieder zu bestimmen, wobei sie auch sich selber bestimmen können. Ziff. 7. a) gilt entsprechend.
Machen die / macht der Stifter von ihrem / seinem diesbezüglichen Recht nicht innerhalb von acht Wochen nach Vakanz des Amtes des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter Gebrauch, so erlischt ihr / sein diesbezügliches Bestimmungsrecht, jedoch nur bezogen auf die konkrete Bestellung, und es gilt Ziff. 9 S. 1.
10. Die Wahl des Stiftungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann durch eine Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt werden.
11. Der stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende führt den Vorsitz ausschließlich im Falle der Verhinderung des Stiftungsratsvorsitzenden.
12. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet durch dessen Ableben, durch Abberufung gemäß Ziff. 13, nach Ablauf seiner Amtszeit oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden zulässig ist, sowie, mit Ausnahme hinsichtlich der Person der Stifter, mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Im Falle des Ablaufes der Amtszeit bleibt das ausscheidende Stiftungsratsmitglied im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist, in den übrigen Fällen nur auf schriftliches Ersuchen des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied des Stiftungsrates insoweit kein Stimmrecht hat.
Soweit ein Mitglied des Stiftungsrates vor der Bestimmung seines Nachfolgers aus dem Amt ausscheidet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend bis zur Ergänzung.

13. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrates nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
Über die Abberufung entscheiden beide Stifter, soweit sie beide Mitglieder des Stiftungsrates sind, ist nur ein Stifter Mitglied des Stiftungsrates, entscheidet dieser über die Abberufung. Ansonsten entscheidet über die Abberufung der Stiftungsrat, wobei das betroffene Mitglied des Stiftungsrates insoweit kein Stimmrecht hat.
Unberührt bleiben die Rechte der Stiftungsaufsicht.
14. Soweit ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit des betreffenden Stiftungsratsmitglieds entsprechend Ziff. 8 ein Ersatzmitglied bestimmt.
15. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Stiftungsratsstätigkeit ehrenamtlich aus.
Die Mitglieder des Stiftungsrates haben einen Anspruch auf Ersatz sachdienlicher und nachgewiesener Auslagen.
16. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf, soweit beide Stifter Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind, der schriftlichen Zustimmung beider Stifter, soweit nur einer der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, dessen schriftlicher Zustimmung.
17. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr eines Kalenderjahres schriftlich unter schriftlicher Benennung der einzelnen Tagesordnungspunkte den Stiftungsrat ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates schriftlich gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter, unter schriftlicher Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte es verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und keines der Mitglieder bis zum Beginn der Sitzung den Ladungsfehler rügt.
18. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung (bzw. nach Heilung etwaiger Ladungsfehler) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Stiftungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
19. Soweit in der Satzung nicht abweichend geregelt, werden die Beschlüsse des Stiftungsrates mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden. Soweit beide Stifter Mitglieder

des Stiftungsrates sind, bedarf ein Beschluss des Stiftungsrates zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung mindestens eines der Stifter.

Soweit nur einer der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, bedarf ein Beschluss des Stiftungsrates zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Stifters.

20.

- a) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich in dessen Sitzungen gefasst.
- b) Soweit sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich zustimmen, kann ein Beschluss des Stiftungsrates auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht bei Beschlüssen nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

21. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Stiftungsratssitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied auf Grund schriftlich erteilter Vollmacht, die im Original in der Sitzung vorzulegen ist, vertreten lassen. Die Vertretung eines Stiftungsratsmitgliedes in einer Stiftungsratssitzung durch eine Person, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, ist nicht zulässig.

22.

- a) Soweit der Stiftungsrat Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) fasst, ist eine Stimmabgabe nur durch in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglieder oder ordnungsgemäß vertretene Mitglieder möglich.
- b) Die Abgabe einer Stimme kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung oder durch telefonische Übermittlung abgegeben werden, wenn alle in der entsprechenden Sitzung des Stiftungsrates anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates vor der entsprechenden Beschlussfassung diesem Verfahren schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht bei Beschlüssen nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

23. Der Stiftungsrat hat über die von ihm gefassten Beschlüsse Niederschriften zu fertigen, die vom Stiftungsratsvorsitzenden, soweit dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden, und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind für die Dauer und des Bestehens der Stiftung sorgfältig aufzubewahren.

Dem Stiftungsvorstand steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Beschlüsse und Niederschriften des Stiftungsrates zu.

§ 10

Änderungen der Stiftungssatzung:

1. Satzungsänderungen, die die Stiftungszwecke nicht betreffen und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändern, sind zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Stiftungszwecke der Stiftung entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters und unter Berücksichtigung des Wandels der Verhältnisse erforderlich sind oder die Erfüllung der Stiftungszwecke erleichtern.
2. Zulässig ist die Änderung der Satzung dahingehend, dass das Verbrauchsvermögen in nicht verbrauchbares Grundstockvermögen umgewidmet wird, so dass die Stiftung den Charakter der teilweisen Verbrauchsstiftung verliert.
3. Sollten die Erträge des Grundstockvermögens der Stiftung so gering sein, dass auf Dauer die Erfüllung ~~des~~ Stiftungszweckes / der Stiftungszwecke, auch unter Berücksichtigung des (bisherigen) Verbrauchsvermögens, unmöglich geworden sind, ist eine Änderung der Satzung dahingehend, dass das nichtverbrauchbare Grundstockvermögen in Verbrauchsvermögen umgewidmet wird zulässig, soweit festgelegt wird, dass das in Verbrauchsvermögen umgewidmete, ursprüngliche nicht verbrauchbare Grundstockvermögen für einen Zeitraum von mindestens elf Jahren ab entsprechender Umwidmung bei linearem sukzessivem Verbrauch erhalten bleibt.
4. Satzungsänderungen gem. § 11 Abs. 1 – 3 bedürfen eines in einer gemeinsamen Sitzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates mit einer 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses. Die entsprechende Sitzung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen. Soweit beide Stifter Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind, bedarf ein entsprechender Beschluss zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Stifter. Soweit nur ein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, bedarf ein entsprechender Beschluss zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Stifters.
Satzungsänderungen gemäß § 11 Ziff. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, entsprechende Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
5. Satzungsänderungen sind der zuständigen Finanzbehörde und der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
Vor jeder Satzungsänderung ist, soweit möglich, um die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt nach der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht zu gefährden,

eine Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen. Weiterhin ist vor jeder Satzungsänderung, soweit möglich, eine schriftliche Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

6. Die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11

Erweiterung des Stiftungszweckes / Änderung der Stiftungszwecke / Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung / Auflösung der Stiftung

1. Den bisherigen Stiftungszwecken können weitere Stiftungszwecke hinzugefügt werden, wenn:
 - das Stiftungsvermögen bzw. deren Erträge dauerhaft nicht vollständig zur Verwirklichung der ursprünglichen Stiftungszwecke benötigt wird
und
 - durch die Hinzufügung eines weiteren Stiftungszweckes keine Gefährdung der ursprünglichen Stiftungszwecke eintritt, insbesondere keine Gefährdung der Anerkennung als steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung,
und
 - der weitere Stiftungszweck zu den steuerbegünstigten Zwecken nach der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zählt und als gemeinnützig anerkannt ist,
und
 - der weitere Stiftungszweck mit den ursprünglichen Stiftungszwecken verwandt ist und die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des weiteren Stiftungszweckes ohne Gefährdung der ursprünglichen Stiftungszwecke gewährleistet erscheint.
2. Die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung ist zulässig
 - wenn eine Verwirklichung der bisherigen Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder, insbesondere aufgrund der Veränderungen der Verhältnisse, die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. nicht mehr möglich ist,
oder
 - der Stiftung die Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz droht,
und

- der neue Stiftungszweck bzw. die Stiftung, mit der eine Zusammenlegung erfolgen soll, als gemeinnützig anerkannt ist und eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Stiftungsvermögens und seiner Erträge nicht gegeben ist.
3. Die Erweiterung des Stiftungszweckes, die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen eines in einer gemeinsamen Sitzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates mit einer 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses. Die entsprechende Sitzung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, einberufen.
- Soweit beide Stifter Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sind, bedarf ein entsprechender Beschluss zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Stifter.
- Soweit nur ein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, bedarf ein entsprechender Beschluss zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Stifters.
- Ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und wird erst nach entsprechender Genehmigung wirksam.
- Ein entsprechender Beschluss ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zu übersenden.
- Soweit möglich, ist vor entsprechender Beschlussfassung eine Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Finanzbehörde einzuholen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zwecke der Stiftung zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht entsprechend den Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden- Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist derzeit das Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.
3. Auf ihren Wunsch ist die Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderungen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Rechte der Stiftungsaufsichtsbehörde, insbesondere Genehmigungserfordernisse, werden durch die Regelungen dieser Stiftungssatzung nicht berührt.

§ 14

Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem einschlägigen Stiftungsgesetz, ergebenden Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sowie über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Soweit möglich, ist vor Fassung entsprechender vorgenannter Beschlüsse eine Stellungnahme der Finanzbehörden einzuholen.



§ 15
Anzeigepflichten

Unberührt von den Vorschriften dieser Satzung bleiben die Genehmigungs- und Anzeigepflichten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsbehörde, des Regierungspräsidiums Tübingen, beim Stifter in Kraft.

Ravensburg, den 1.11.2017
Ort, Datum

V. Moss -
Frau Vera Mossakowski (Stifter)

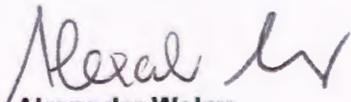
Ravensburg, den 01.11.2017
Ort, Datum

J. Mossakowski
Herr Jürgen Mossakowski (Stifter)

**Regierungspräsidium
Tübingen**
Nr. 24-1/0563-125 RV

**Die „Mossakowski Stiftung“
mit der vorstehenden Satzung wurde gem. § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG
als rechtsfähig anerkannt.**

Tübingen, 07.11.2017


Alexander Wolny
Leitender Regierungsdirektor





STIFTUNGSVERZEICHNIS im Regierungsbezirk

[Startseite](#)[Namenverzeichnis](#)[Zweckregister](#)[Landkreis / Stadtkreis](#)[Stiftungssitz](#)

Mossakowski Stiftung

[Zurück zur vorigen Seite](#)

Rechtsnatur: Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Anschrift: Mossakowski Stiftung
Eheleute Mossakowski
Friedhofstr. 59
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/363470
Fax:
Email: fam@mossakowski.biz

Stiftungssitz: Ravensburg

Landkreis: LK Ravensburg

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung sowie die sonstige Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch die frühkindliche Förderung, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weltweit, sowie die Förderung des Gesundheitswesens, der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsforschung weltweit.

Vertretungsorgan(e): Vorstand

Rechtsfähig seit: 07.11.2017



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Eheleute
Vera und Jürgen Mussakowski
Friedhofstr. 59
88212 Ravensburg

Tübingen 09.11.2017
Name Lothar Stegmeier
Durchwahl 07071 757-3459
Aktenzeichen 24-10/0563-125 RV
(Bitte bei Antwort angeben)

Anerkennung der Mossakowski Stiftung

Anlagen
Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung mit Anerkennungsvermerk
Muster „Vermögensübersicht“
Muster „Gewinn- und Verlust-Rechnung“
Merkblatt mit wichtigen Hinweisen

Sehr geehrte Frau Mossakowski,
sehr geehrter Herr Mossakowski,

die o.g. Stiftung mit Sitz in Ravensburg wird hiermit vom Regierungspräsidium Tübingen -
Stiftungsbehörde- als rechtsfähig anerkannt. Die Stiftung entsteht mit der Bekanntgabe
dieser Entscheidung.

Die Anerkennung wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gemäß § 16 Stiftungsgesetz für
Baden-Württemberg (StiftG) in einer der nächsten Ausgaben des Staatsanzeigers für Ba-
den-Württemberg bekannt gemacht. Die dadurch entstehenden Kosten hat die Stiftung zu
tragen. Die Anerkennung selbst ist gebührenfrei. In der Anlage erhalten Sie eine Ferti-
gung der Stiftungssatzung für Ihre Unterlagen.

Wir möchten Sie insbesondere darauf hinweisen, dass

- Änderungen der Stiftungssatzung der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen (§ 6 Satz 1 StiftG),
- die Stiftung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen hat (§ 7 Abs. 3 StiftG),
- der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen sind (§ 9 Abs. 2 Nr.1 StiftG),
- innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (i.d.R. das Kalenderjahr) eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen ist (§ 9 Abs. 2 Nr.3 StiftG) und
- der Stiftungsbehörde bestimmte Rechtsgeschäfte der Stiftung im Voraus anzuzeigen sind (§ 13 Abs. 1 Nrn. 1-4 StiftG).

Bekanntmachung im Staatsanzeiger

Die Anerkennung der Stiftung muss von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Kosten hierfür sind von der Stiftung zu tragen (§ 16 StiftG i.V.m. Ziff. 17.4 des Gebührenverzeichnisses des Innenministeriums Baden-Württemberg). Die Rechnung des Staatsanzeigerverlages wird der Stiftung daher von der Stiftungsbehörde zur Zahlung zugesandt.

Zur Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht

Damit die Stiftungsbehörde die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Vorgaben prüfen kann, sollte die „Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks“ ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten und verschiedene „Grundinformationen“ enthalten. Um Ihnen bei der Erstellung dieser Unterlagen eine Hilfestellung zu geben, haben wir anbei Muster einer „Vermögensübersicht“ sowie einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ beigelegt. Sie haben die Möglichkeit, diese Muster - zum Bearbeiten - aus unseren Internetseiten herunterzuladen (<http://www.rp-tuebingen.de>, hier unter „Stiftungen im Regierungsbezirk Tübingen“, dann „Muster und Vorlagen“). Gerne senden wir Ihnen die Muster aber auch per E-mail zu. Gegebenenfalls bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Unsere Internetseiten enthalten außerdem viele Informationen und nützliche Tipps rund ums Thema „Stiftungen“.

Das ebenfalls beigelegte Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf rechtliche Vorgaben sowie praktische Hinweise zur Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung.

Stiftungsverzeichnis im Internet

Gerne würden wir Ihre Stiftung auch in unser aktuelles Stiftungsverzeichnis im Internet einstellen. Mit der Einführung eines einheitlichen E-Portals für die gesamte Landesverwaltung im April 2004 haben die Regierungspräsidien ihren Internetauftritt neu gestaltet und inhaltlich stark erweitert. Ein Bereich, der bei den Nutzern großes Interesse findet, sind die Stiftungen. Dies bestätigen die vielen Anfragen, die wir auf diesem Gebiet erhalten. Um eine Recherche, insbesondere für mögliche Spender oder Zustifter zu erleichtern, sind die Stiftungen nach Name, Sitz, Landkreis und verschiedenen Zweckgruppen von Altenhilfe über Gesundheit, Kunst und Kultur bis Umwelt eingeteilt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit einer Einstellung auf unserer neuen Homepage einverstanden wären. Sollten wir bis zum 15.12.2017 nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Sollten sich darüber hinaus noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

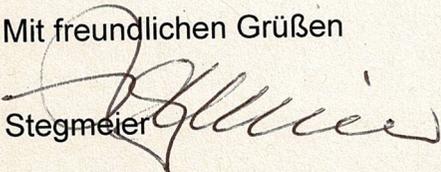
Hinweis:

Sollten Sie keine Klage erheben wollen, könnten Sie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung übersenden, nach deren Eingang unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veranlasst werden kann. Ansonsten werden wir die öffentliche Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist veranlassen.

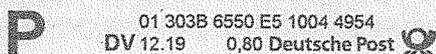
Wir wünschen der Stiftung gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Stegmeier



FA, Postfach 4062, 88219 Weingarten



*3665*0017557*2312*

Schefftschik & Partner
Steuerberatungsges. mbB
St. Konrad Str. 51
88250 Weingarten

Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2018 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Für
Mossakowski Stiftung
Friedhofstr. 59 , 88212 Ravensburg

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ravensburg
Broner Platz 10, 88250 Weingarten
Zi.Nr.: N024 Tel.: (0751)403-673

Kreditinstitut:
BBK Ulm, Donau
IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 01.12.2019 um 23:13:29 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8-12:30, Mo+Di 14-15:30, Mi 14-17:30 Uhr

